



# **Grundsatz- und Verfahrensordnung für Judoprüfungen**

## 1. Grundsatz

Diese Ordnung gilt für alle Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des Badischen Judo-Verbandes (BJV). Geprüft wird nach den Inhalten der Kyu- und Dan-Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes (DJB).

## 2. Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind Dan-Träger, die mindestens 18 Jahre alt sind, Mitglied in einem Verein des BJV sind, eine gültige Prüferlizenz des BJV und einen gültigen DJB-Judopass besitzen.

## 3. Erwerb einer Kyu-Prüferlizenz

### 3.1 Prüferlizenz Stufe I

Die Kyu-Prüferlizenz der Stufe I berechtigt zur Abnahme von Prüfungen vom 8. bis 4. Kyu.

Die Prüferlizenz der Stufe I erhält, wer die unter §2 genannten Bedingungen erfüllt, eine gültige Trainerausbildung (mind. Sportassistent oder Schülermentoren) vorweisen kann und an einem Prüferlizenzlehrgang der Stufe I des BJV erfolgreich teilgenommen hat.

### 3.2 Prüferlizenz Stufe II

Die Kyu-Prüferlizenz der Stufe II berechtigt zur Abnahme von Prüfungen vom 3. bis 1. Kyu.

Die Prüferlizenz der Stufe II erhält, wer die unter §2 genannten Bedingungen erfüllt, mindestens 1 Jahr Inhaber der Lizenzstufe I ist und mind. 2 Prüfungen als aktiver Prüfer, sowie eine gültige Trainerausbildung (mind. Trainer C) nachweisen kann und an einem Prüferlizenzlehrgang der Stufe II des BJV erfolgreich teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

## 4. Lizenzgültigkeit und -verlängerung

Die Prüferlizenz hat vier Jahre Gültigkeit (Ablaufdatum jeweils zum Jahresende) und muss danach erneuert werden.

Um die Prüferlizenz zu verlängern, müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz der Besuch eines Kyu-Prüferlizenz-Lehrgang der entsprechenden Stufe, sowie zusätzlich der Besuch einer Lehrgangsmaßnahme des BJV oder DJB nachgewiesen werden.

Anerkannt werden alle vom BJV und DJB angebotenen **Tages- und Mehrtageslehrgänge**, z.B.:

- Aus- und Fortbildung zum Trainer C Breitensport
- Aufstockung zum Trainer C Leistungssport
- Aus- und Fortbildungen zum Trainer B und Trainer A
- Lehrgänge der Sportassistentenausbildung
- BJV-Wochenendlehrgänge

- Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung in Technik, Methodik und Kata
- Lehrgänge im Breiten- und Leistungssport
- DJB-Sommerschule

Die Teilnahme ist über den gestempelten und unterschriebenen Eintrag im Judopass nachzuweisen.

Lizenzinhaber, die vor dem 31.12.2011 ihre Lizenz erworben haben und keine Trainerlizenz besitzen, können ihre Lizenz weiterhin auf Niveau der Lizenzstufe I verlängern, wenn sie zusätzlich zum Verlängerungslehrgang innerhalb der Gültigkeitsdauer einen Technik- oder Trainerlehrgang nachweisen können.

#### **4. Anerkennung von Prüferlizenzen anderer Landesverbände bzw. DJB**

Die Anerkennung dieser Lizenz erfolgt nach dem Besuch eines Prüferlehrganges des BJV.

### **5. Prüfungskommission**

#### **5.1 Kyu-Prüfungen**

8. - 1. Kyu 1 Prüfer (Mindestanforderung)

Die Einteilung des/der Prüfer kann in begründeten Fällen durch den zuständigen Prüfungsreferenten erfolgen.

Der Prüfungsreferent kann ohne Begründung zu jeder Prüfung einen vom Verband benannten Fremdprüfer als Prüfungsvorsitzenden zusätzlich einsetzen.

#### **5.2 Dan-Prüfungen**

Die Prüfungskommission besteht aus 3 lizenzierten Dan-Prüfern des BJV, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Prüflingen dieser Prüfung angestrebt wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

### **6. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

An Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Judopass vorlegen. Die geforderte Vorbereitungszeit muss durch den Judopass mit den jeweils gültigen Beitragsmarken nachgewiesen werden.

Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins müssen vom Verein bzw. Verband genehmigt werden. Prüfungen außerhalb des Verbands müssen vom Verband genehmigt werden. Für Prüfungen außerhalb des Verbandes gelten die gleichen Prüfungsvoraussetzungen wie bei Prüfungen innerhalb des Verbandes.

## 6.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an Kyu-Prüfungen ohne einer Vereinsmitgliedschaft

Prüflinge von allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen, Polizei, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz benötigen keinen Judopass bis einschließlich 7.Kyu.

Für Prüfungen ohne Judopass ist die entsprechende DJB-Sonderprüfungsurkunde mit Marke zu verwenden. Diese ist über die Geschäftsstelle des BJV zu beziehen.

Alle weiteren Prüfungen sind nur mit Judopass möglich.

## 6.2 Voraussetzung zur Teilnahme an Dan-Prüfungen

Um an einer Dan-Prüfung im Bereich des BJV teilnehmen zu können, ist in der Vorbereitungszeit der Besuch von Lehrgängen, die den Anforderungen des angestrebten Dan-Grads entsprechen, nachzuweisen. Alternativ können die Nachweise für das Prüfungsfach Kata über den Besuch eines BJV-Kata-Zentrums nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch den Eintrag mit Stempel und Unterschrift des Lehrgangsreferenten in das entsprechende Dan-Formular.

Die für die einzelnen Dan-Grade erforderlichen Lehrgänge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Dan-Grad	Katalehrgang (Alternative Kata-Zentrum)	Technik I	Technik II	Technik III oder SV	KR**	LB***
1. Dan	3 (6)	1	1	1	1	1
2. Dan	3 (6)	1	1	1	1	--
3. Dan	2 (4)	1	1	1	1	--
4. Dan	-- *	1	1	1	1	--
5. Dan	-- *	1	1	1	1	--

\*der Besuch eines Kata-Zentrums wird empfohlen \*\*Kampfrichterlehrgang \*\*\*Lehrbefähigung

## 7. Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden

Kyu-Grade, die außerhalb des DJB, aber innerhalb der Europäischen Judo-Union (EJU) oder Internationalen Judo-Föderation (IJF) erworben wurden, können auf Antrag vom Prüfungsreferenten oder Präsidenten anerkannt werden. Die Anerkennung von Dan-Graden bis einschließlich zum 5. Dan, die o.g. Bedingungen erfüllen, erfolgt durch den Präsidenten oder Ehrenpräsidenten.

Die Verleihung von Kyu-Graden können der Prüfungsreferent oder der Präsident vornehmen, die Verleihung von Dan-Graden regelt die Ehrenordnung des Verbandes.

Der 1. Dan kann **ausschließlich** durch Prüfung erworben werden.

Judoka eines Vereins des BJV, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die im BJV gültigen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan- Grad vom BJV anerkannt zu bekommen.

## 8. Mindestalter und Vorbereitungszeiten

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8.Kyu begonnen. Die Kinder, die das DJB-Ausbildungsprogramm der 5 – 7jährigen „Judo spielen lernen“ komplett und dokumentiert (Kinderpass) erfolgreich absolviert haben, können den 8. Kyu bereits im 7. Lebensjahr erhalten. Dieser wird dann in den Judopass übertragen. Für alle anderen Kinder gilt der 7. Geburtstag als Stichtag für eine Prüfung zum 8. Kyu.

Die Vorbereitungszeit für alle Kyu-Grade beträgt für Judoka bis 14 Jahre mindestens 6 Monate. Für Judoka über 14 Jahre beträgt die Vorbereitungszeit vom 8. bis zum 3. Kyu-Grad jeweils mindestens 3 Monate, zum 2. und zum 1. Kyu-Grad jeweils mindestens 6 Monate. Es kann an einem Tag grundsätzlich nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Es gelten folgende Mindestalter-Regelungen:

8. Kyu	(weiß-gelb)	7 Jahre (ab Geburtstag, Ausnahme über den Kinderpass)
7. Kyu	(gelb)	8 Jahre (Jahrgang)
6. Kyu	(gelb-orange)	9 Jahre (Jahrgang)
5. Kyu	(orange)	10 Jahre (Jahrgang)
4. Kyu	(orange-grün)	11 Jahre (Jahrgang)
3. Kyu	(grün)	12 Jahre (Jahrgang)
2. Kyu	(blau)	13 Jahre (Jahrgang)
1. Kyu	(braun)	14 Jahre (Jahrgang)
1. Dan	(mit Wettkampfpunkten)	16 Jahre (ab Geburtstag)
1. Dan	(ohne Wettkampfpunkte)	18 Jahre (ab Geburtstag)

Es gelten folgende Vorbereitungszeit-Regelungen:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

## 9. Verkürzung der Vorbereitungszeit bei Dan-Prüfungen

Es gibt drei Möglichkeiten zur Verkürzung der Vorbereitungszeit:

- 1) Wettkampferfolge (mindestens 12 Punkte)
- 2) Trainer-Lizenz (mindestens Trainer C)
- 3) Kampfrichter-Lizenz (mindestens Landeskampfrichter)

Die Vorbereitungszeit für Dan-Grade kann grundsätzlich nur um ein Jahr verkürzt werden. Die Wettkampferfolge müssen durch Einträge in die Turniererfolgskarte des BJV oder im Judopass nachgewiesen werden. Sie müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Trainer- und Kampfrichterlizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden. Das Erreichen einer höheren Lizenz kann aber wieder zur Verkürzung verwendet werden. Die verwendete Verkürzung ist im Judopass zu vermerken.

## 10. Prüfungsunterlagen und Aufwandsentschädigung der Prüfer

Kyu-Prüfungen sind Veranstaltungen des Verbandes und werden von den Vereinen nach den Richtlinien und Ordnungen des Verbandes ausgerichtet.

Es sind die gültigen Prüfungsunterlagen (DJB-Prüfungsmarken sowie Urkunden des BJV) zu benutzen. Die Prüfungsmaterialien (Prüfungsurkunden und Prüfungsmarken) sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beziehen.

Vom ausrichtenden Verein eingesetzte Fremdprüfer bei Kyu-Prüfungen rechnen nach der Spesenordnung des BJV beim ausrichtenden Verein ab. Der ausrichtende Verein kann die Kosten der Prüfung auf die Prüfungsteilnehmer umlegen.

Vom Verband zusätzlich bei einer Kyu-Prüfung eingesetzte Fremdprüfer (nach §5.1) rechnen nach der Spesenordnung des BJV beim BJV ab.

Dan-Prüfer rechnen nach der Spesenordnung des BJV ab.

## 11. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Die Prüfer sind für die Einhaltung der Grundsatz- und Verfahrensordnung, sowie der Prüfungsordnung verantwortlich. Nach der Prüfung werden die Graduierungen durch den Prüfer im Judopass eingetragen, die Prüfungsmarken durch den Vereinsstempel entwertet und die Urkunden mit Vereinsstempel und Unterschrift der Prüfer versehen. Für Prüfungen ohne Vereinsmitgliedschaft (Sonderregelung gemäß § 6.1) ist die Sonderprüfungs-urkunde mit aufgedruckter Marke zu verwenden.

Bei nicht bestandener Prüfung ist der Prüfer für das Entwerten der Prüfungsmarke verantwortlich.

Ein Kyu-Prüfer kann am Tag höchstens eine Kyu-Prüfung mit maximal 20 Prüflingen abnehmen.

**Spätestens zwei Wochen** vor dem vorgesehenen Termin ist die Prüfung beim Prüfungsreferenten online auf der BJV-Homepage mit folgenden Angaben anzumelden:

- Ort
- Straße
- Verein
- Datum
- Uhrzeit
- Prüfer
- Voraussichtliche Anzahl der Prüflinge
- Angestrebte Kyu-Grade

Der Prüfungsreferent ist berechtigt, in begründeten Fällen andere als die vorgeschlagenen Prüfer/innen einzusetzen.

Die Prüfungslisten sind **innerhalb von zwei Wochen** online über die BJV-Homepage an den Prüfungsreferenten des Verbandes zu schicken. Der Prüfungsreferent überprüft die Listen und archiviert diese in der Geschäftsstelle des BJV.

## 12. Durchführung von Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind Veranstaltungen des Verbandes und werden vom Prüfungsreferenten des Verbandes organisiert. Dieser bestimmt die Prüfer und die ausrichtenden Vereine, legt die Prüfungstermine fest und teilt die gemeldeten Prüflinge ein. Die Prüflinge werden rechtzeitig über ihren Prüfungstermin und Prüfungsort über die Homepage des BJV in Kenntnis gesetzt.

Meldungen zur Dan-Prüfung sind mit dem offiziellen Antrag zur Graduierung vollständig ausgefüllt bis zum 31.03. des Jahres (für 2012 gilt als Übergangsregelung der 30.06.2012 als Stichtag) an den Prüfungsreferenten zu schicken.

Die Dan-Prüfungen des Verbandes finden regelmäßig zum Jahresende statt. Bei Bedarf können vom Prüfungsreferenten zusätzlich Termine angeboten werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Prüfungsreferenten möglich.

Bei Nichtteilnahme an der Prüfung muss die sofortige Abmeldung beim Prüfungsreferenten erfolgen.

Die Prüfungsgebühr muss mit der Antragsstellung vor der Prüfung auf das Konto des Verbandes unter dem Stichwort „Dan-Prüfung Judo“ überwiesen werden. Erst mit dem Zahlungseingang gilt der Prüfling als angemeldet. Ohne Beleg über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt ausschließlich online über die Homepage des BJV. Die Gebühr kann bis 14 Tage vor der Prüfung zurückerstattet werden, danach wird eine Verwaltungspauschale von 25 Euro einbehalten.

Vor der Prüfung sind den Prüfern vorzulegen:

- a) Gültiger DJB-Judopass mit den entsprechenden DJB-Beitragsmarken über die gesamte Vorbereitungszeit gemäß Passordnung des BJV und Eintragungen aller Graduierungen
- b) Nachweis des Kampfrichterlehrgangs (Gültigkeit: 2 Jahre)
- c) Zum 1. Dan: Nachweis der Lehrbefähigung durch Trainerlizenz, Assistenztrainerausbildung, Schülermentorenlehrgang oder spezifischen Lehrgang
- d) Bei Verkürzung der Vorbereitungszeit: Nachweis der Wettkampferfolge, Trainerlizenzen oder Kampfrichterlizenzen.
- e) Nachweis der erforderliche Pflichtlehrgänge (Formular und Passeinträge mit Stempeln und Unterschriften)

Die Kata für den 1.-3. Dan müssen von allen Prüflingen als Tori und stichprobenartig als Uke vorgeführt werden. Die Kata für den 4. und 5. Dan müssen von allen Prüflingen als Tori und als Uke vorgeführt werden. Für alle Prüfungsfächer kann ein Partner nach eigener Wahl eingesetzt werden. Der Partner muss einen gültigen Judopass vorlegen.

Bei behinderten Teilnehmern kann der Prüfungsreferent Ausnahmen bei den Voraussetzungen zur Prüfung (z.B. Lehrbefähigung oder Kampfrichterlehrgang) zulassen.

Bei der Teilnahme an der Badischen Kata-Meisterschaft wird die Kata bei entsprechender Leistung als Tori und Uke nach oben genannten Kriterien für die Prüfung im gleichen Jahr gewertet.

Das Fach Kata kann nach Anmeldung in einer zentralen Modulprüfung absolviert werden. Bei bestandener Modulprüfung im Fach Kata, muss diese an der Dan-Prüfung im gleichen Jahr nicht mehr demonstriert werden.

## 13. Bewertung der Prüfungsleistungen

### 13.1 Kyu-Prüfungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Kyu-Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach einer dreistufigen Skala:

- ++** entspricht den Anforderungen sehr gut
- +** entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens **+** bewertet wurden. Mit **-** bewertete Leistungen in höchstens **einem** Fach können durch **++** bewertete Leistungen in **zwei** anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Prüfungsfach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich anderer Fächer herangezogen werden.

Ab 8 Wettkampfpunkten wird das Fach Randori mit **+** bewertet. Bei 12 oder mehr Wettkampfpunkten wird das Fach Randori mit **++** bewertet.

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Kyu-Grad ist nach mindestens 6 Wochen möglich.

### 13.2 Dan-Prüfungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Dan-Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach einer Notenskala von:

- 1 Sehr gut**
- 2 Gut**
- 3 Befriedigend**
- 4 Ausreichend**
- 5 Mangelhaft**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsmodulen von allen Prüfern mit einem Durchschnitt von mindestens 4,0 bewertet wurden. Es gibt keine Zwischennoten als Bewertung. Wird ein Einzelmodul im Durchschnitt der drei Prüfer schlechter als 4,0 gewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Ausgleich mit anderen Prüfungsmodulen ist nicht möglich.

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Dan-Grad ist nach frühestens 3 Monaten möglich.



## **14. Verstöße gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung**

Generell unterliegen die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen der Rechtsordnung des BJV. Bei Verstößen gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung kann der Prüfungsreferent folgende Maßnahmen gegen Prüfer oder Vereine ergreifen:

### a) Prüfer

#### 1) Schriftliche Abmahnung

#### 2) Entzug der Prüferlizenz:

Die Lizenz kann bei Verstoß gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung des BJV für die Dauer von einem Jahr entzogen. Sie kann danach nur durch den Besuch eines Kyu-Prüferlizenzlehrgangs der entsprechenden Stufe neu erworben werden. Bei erneutem Verstoß gegen die Grundsatz- und Verfahrensordnung kann die Lizenz auch auf längere Zeit entzogen werden. Zwei Ermahnungen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz führen automatisch zum Lizenzentzug.

### b) Vereine

#### 1) Schriftliche Ermahnung

#### 2) Auferlegung besonderer Fristen und Kontrollen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Aufsicht des BJV

#### 3) Aberkennung der Berechtigung Kyu-Prüfungen für 1 Jahr auszurichten. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Sperre auf weitere 3 Jahre.

Weitergehende Maßnahmen können durch den Vorstand oder das Präsidium des Verbandes beschlossen werden.

Gegen diese Entscheidungen kann der Rechtsausschuss, gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **15. Gebühren**

Die Gebühren für die Lehrgänge, Pflichtbesuche der Kata-Zentren und Dan-Prüfungen richten sich nach der Spesen-, Honorar- und Gebührenordnung des BJV.

## **16. Schlussbestimmung**

Die Grundsatz- und Verfahrensordnung wird durch den Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Grundsatz- und Verfahrensordnung wurde am 02.12.2011 durch den Vorstand beschlossen und ab 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

Diese Grundsatz- und Verfahrensordnung wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.